

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

18. Jahrgang

Wittmund, den 15. Dezember 1997

Nr. 19

Inhaltsverzeichnis

I. Bekanntmachungen des Landkreises

Seite

Satzung zur Änderung der Jagdsteuersatzung für den Landkreis Wittmund	79
Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale und der Kreisfeuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben	79

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

1. Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes von Gemeinden des Landkreises Wittmund zur Unterhaltung der Gemeindestraßen (Straßenunterhaltungsverband Wittmund) für das Haushaltsjahr 1997 .	80
Bekanntmachung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 1995 der Samtgemeinde Esens	81
Bekanntmachung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 1995 der Gemeinde Werdum	81
Satzung über die Veränderungssperre zum Aufstellungsbeschuß der 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. B „Heerenhus“ der Inselgemeinde Langeoog.	81

I. Bekanntmachungen des Landkreises

Satzung zur Änderung der Jagdsteuersatzung für den Landkreis Wittmund

Aufgrund der §§ 5 und 7 der Niedersächsischen Landkreisordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 365) in Verbindung mit § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 30) hat der Kreistag des Landkreises Wittmund in seiner Sitzung am 6. November 1997 folgende Satzung zur Änderung der Jagdsteuersatzung des Landkreises Wittmund vom 8. Juni 1983 beschlossen:

I.

§ 7 der Satzung erhält folgende Fassung:

Die Steuer wird jährlich erhoben und beträgt 15 v. H. des Jagdwertes.

II.

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Wittmund, den 17. November 1997

Landkreis Wittmund

gez. Schmidt
Landrat

(L. S.)

gez. Schultz
Oberkreisdirektor

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale und der Kreisfeuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Aufgrund der §§ 5, 7 und 9 der Niedersächsischen Landkreisordnung (Nds. GVBl. 1996, S. 365 ff), der §§ 26 und 28 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren

(Niedersächsisches Brandschutzgesetz), (Nds. GVBl. 1978, S. 233), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (Nds. GVBl. 1982, S. 29), alle Gesetze in der z. Z. gültigen Fassung, hat der Kreistag des Landkreises Wittmund in seiner Sitzung am 6. 11. 1997 beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für Einsätze der Feuerwehrtechnischen Zentrale und der Kreisfeuerwehr als entgeltliche Pflichtaufgabe (§ 2) wird **Kostenersatz** und für freiwillig auf Antrag erbrachte Leistungen (§ 3) werden **Gebühren** nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Entgeltliche Pflichtaufgaben

Die Erfüllung folgender entgeltlicher Pflichtaufgaben durch die Feuerwehrtechnische Zentrale und der Kreisfeuerwehr ist **kostenpflichtig**:

- Leistungen bei Unglücksfällen und in sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind
- die Gestellung einer Brandsicherheitswache gemäß § 28 (1) Niedersächsisches Brandschutzgesetz,
- Nachbarschaftshilfe gemäß § 2 (2) Satz 2 Niedersächsisches Brandschutzgesetz,
- Leistungen aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierungen (Fehlalarm),
- Leistungen bei Einsätzen in Fällen der Gefährdungshaftung (z. B. Kraftfahrzeugbrände).

§ 3

Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen

Für freiwillig erbrachte Leistungen werden vom Antragsteller Gebühren erhoben. Gebührenpflicht besteht für alle Hilfs- und Sachleistungen der Feuerwehr, die nicht im Zusammenhang mit den in § 2 der Satzung bezeichneten Aufgaben stehen. Diese freiwilligen Leistungen sind:

- Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen usw.,
- zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
- Einfangen von Tieren,
- Auspumpen von Kellern,
- Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
- Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät zu anderen als in § 2 der Satzung genannten Fällen,
- Wartung und Instandsetzung von Fahrzeugen und technischem Gerät.

§ 4

Kosten- und Gebührenschuldner

- Der **Kostenschuldner** bestimmt sich bei Leistungen nach § 2 der Satzung
 - a), d) und e) gemäß § 26 (4) Niedersächsisches Brandschutzgesetz,
 - b) gemäß § 28 (1) Niedersächsisches Brandschutzgesetz (Veranstalter oder Veranlasser)
 - c) gemäß § 2 (2) Satz 2 Niedersächsisches Brandschutzgesetz (ersuchende/r Gemeinde/Kreis).
- Gebührenschuldner** ist derjenige, der eine Leistung nach § 3 der Satzung in Anspruch nimmt.
- Personen, die nebeneinander denselben Kostenersatz/dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 5

Grundsätze der Kostenersatz- und Gebührenberechnung

(1) **Kostenersatz und Gebühren** werden nach Maßgabe des als **Anlage** beigefügten **Kosten- und Gebührentarifes** erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

(2) Grundlage der Kostenersatz- und Gebührenberechnung bildet, sofern nicht im Kosten- und Gebührentarif für bestimmte Leistungen ein fester Betrag oder eine Abrechnung nach tatsächlichem Materialverbrauch vorgesehen ist, die Art, Anzahl und Zeit der Inanspruchnahme von Feuerwehrkräften, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstung.

Den Stundensätzen für den Personaleinsatz werden bei den hauptberuflichen Kräften die Personal- und Sachkosten mit dem Durchschnittsbetrag der jeweiligen Laufbahngruppe zugrunde gelegt.

Bei dem Personal der Freiwilligen Feuerwehren werden die für die Vorhaltung ermittelten durchschnittlichen Personal- und Sachkosten (Grundkosten) zuzüglich der tatsächlich zu erstattenden Verdienstaufschläge zugrunde gelegt.

Den Nutzungskostenansätzen für Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstung werden alle nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten zugrunde gelegt.

Der Kostenersatz/die Gebühr wird bei offensichtlich hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

§ 6

Entstehen der Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht

(1) Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Kreisfeuerwehr bzw. mit der Überlassung der Geräte / Verbrauchsmaterialien/verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Zahlungspflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.

(2) Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht endet mit dem Einrücken der Kreisfeuerwehr bzw. mit der Rückgabe der Geräte, damit entsteht die Kostenerstattungs- und Gebührenschild.

(3) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschild können im Einzelfall vor der Leistung nach Satz 1 gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.

§ 7

Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

(1) Der Kostenersatz bzw. die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht der Landkreis einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(2) Der Kostenersatz und die Gebühr wird im Verwaltungszwangverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 8

Haftung

Der Landkreis Wittmund haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Wittmund in Kraft.

26409 Wittmund, den 6. 11. 1997

Landkreis Wittmund

Schmidt (L. S.) Schultz
Landrat Oberkreisdirektor

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale und der Kreisfeuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Kosten- und Gebührentarif

Kosten/ Gebühren- ziffer	Kosten/Gebührentatbestand	Bemessungs- Grundlage
1	Personaleinsatz	
1.1	technisches Personal	22,75 DM/½h

2

Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)

2.1	Löschgruppenfahrzeug LF 8	40,00 DM/½h
2.2	Tanklöschfahrzeug TLF 16 TS	50,00 DM/½h
2.3	Drehleiter DLK 23/12	100,00 DM/½h
2.4	Rüstwagen RW 2	70,00 DM/½h
2.5	Gerätewagen-Gefahrgut GW-G	80,00 DM/½h
2.6	Schlauchwagen SW 1000	40,00 DM/½h
2.7	Einsatzleitwagen ELW 1	30,00 DM/½h
2.8	Einsatzleitwagen ELW 2	50,00 DM/½h
2.9	Mannschaftstransportwagen MTW	20,00 DM/½h
2.10	Anhänger Gefahrgut	15,00 DM/½h
2.11	Anhänger Schlauchboot	10,00 DM/½h
2.12	Tragkraftspritzenanhänger TSA	15,00 DM/½h
2.13	Schlauchboot mit Außenbordmotor	20,00 DM/½h
2.14	Schlauchboot ohne Außenbordmotor	10,00 DM/½h

3

Einsatz von Feuerwehrtechnischen Geräten und Ausrüstung

3.1	Elektropumpen ohne Zubehör	10,00 DM/½h
3.2	Tragkraftspritzen ohne Zubehör	20,00 DM/½h
3.3	Gefahrgut-Umfüllpumpe	30,00 DM/½h
3.4	Kettensäge, Schweißgerät, hydraulisches Hebe- und Rettungsgerät	15,00 DM/½h
3.5	Preßluftatmer	10,00 DM/½h
3.6	Notstromaggregat	15,00 DM/½h
3.7	Be- und Entlüftungsgerät	10,00 DM/½h
3.8	Saug- und Druckschlauch	10,00 DM/Tag
3.9	Ölsperre	15,00 DM/m/Tag
3.10	sonstiges Gerät Öl/Säure/Gefahrgut	15,00 DM/½h
3.11	feuerwehrtechnische Armatur	10,00 DM/½h
3.12	sonstiges feuerwehrtechnisches Gerät	10,00 DM/½h

4

Fehlalarmierungen

4.1	vorsätzliche oder grob fahrlässige Alarmierung der Leitstelle, soweit sie zur Alarmierung und Ausrücken der Feuerwehr führt	200,00 DM
-----	---	-----------

5

Sachkosten

5.1	Sachkosten (Motorenöl, Kühler-Frostschutz usw.) werden zu den aktuellen Tagespreisen abgerechnet
-----	--

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

1. Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes von Gemeinden des Landkreises Wittmund zur Unterhaltung der Gemeindestraßen (Straßenunterhaltungsverband Wittmund) Haushaltsjahr 1997

Aufgrund der Satzung des Straßenunterhaltungsverbandes Wittmund vom 12. Dezember 1985 und des Zweckverbandsgesetzes vom 7. Juni 1939 (RGBl. I S. 979) in Verbindung mit den §§ 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 22. Juni 1992 - in der derzeit geltenden Fassung - wird nach Beratung und Beschlußfassung der Verbandsmitglieder vom 8. 12. 1997 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushalt werden im **Verwaltungshaushalt** die Einnahmen und die Ausgaben vermindert um 130 200,00 DM und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber bisher 1 349 000,00 DM nunmehr festgesetzt auf 1 218 800,00 DM

im **Vermögenshaushalt** die Einnahmen und die Ausgaben vermindert um 100 000,00 DM und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber bisher 515 000,00 DM nunmehr festgesetzt auf 415 000,00 DM

Die §§ 2 und 3 bleiben unverändert.

Wittmund, den 8. 12. 1997

gez. Eden
Verbandsvorsitzender

gez. Tobias
Verbandsmitglied

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1997 wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Nachtragshaushaltssatzung und der Nachtragshaushaltsplan liegen gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Zweckverbandsgesetzes vom 16. 12. bis 30. 12. 1997 zur Einsichtnahme beim Landkreis Wittmund, Verwaltungsgebäude I, Zimmer 1, Am Markt 9, 26409 Wittmund, öffentlich aus.

Wittmund, den 9. 12. 1997

Eden
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 1995 der Samtgemeinde Esens

Der Rat der Samtgemeinde Esens hat in seiner Sitzung am 3. Dezember 1997 den um die Stellungnahme des Samtgemeindedirektors ergänzten Schlußbericht des Rechnungsprüfungsamtes zur Kenntnis genommen, die Jahresrechnung 1995 beschlossen und dem Samtgemeindedirektor Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit Anlagen und der Schlußbericht mit Stellungnahme liegen vom 16. Dezember bis 29. Dezember 1997 zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 30, Am Markt 2, 26427 Esens, öffentlich aus.

Thüier
Samtgemeindedirektor

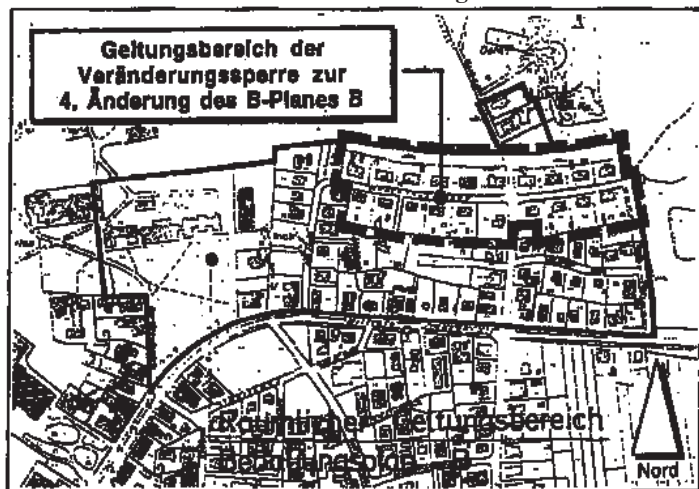
Bekanntmachung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 1995 der Gemeinde Werdum

Der Rat der Gemeinde Werdum hat in seiner Sitzung am 10. Oktober 1997 den um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzten Schlußbericht des Rechnungsprüfungsamtes zur Kenntnis genommen, die Jahresrechnung 1995 beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit Anlagen und der Schlußbericht mit Stellungnahme liegen vom 16. Dezember bis 29. Dezember 1997 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro, Im Gastfeld 6, 26427 Werdum, öffentlich aus.

Hass
Bürgermeister

Inselgemeinde Langeoog Satzung über die Veränderungssperre zum Aufstellungsbeschluß der 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. B „Heerenhus“ mit Kurzerläuterung



Übersichtskarte Maßstab 1 : 5.000

Präambel

Der Rat der Gemeinde Langeoog hat in seiner Sitzung am 15. 5. 1997 beschlossen, die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. B „Heerenhus“ aufzustellen. Dieser Beschluß wurde am 3. 6. 1997 öffentlich bekanntgemacht. Am 11. 12. 1997 hat der Rat auf der Grundlage der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. den §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) die folgende Satzung über die Veränderungssperre beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Im Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. B „Heerenhus“ gilt zur Sicherung der Planung eine Veränderungssperre. Der räumliche Geltungsbereich umfaßt die beidseitig an die Straße „Heerenhusstraße“ anrenzenden Flurstücke 56, 57, 50/2, 51/1, 52, 53 und 58, soweit sie bisher rechtskräftig als Sondergebiet I mit GRZ 0,25 und GFZ 0,4 festgesetzt sind. Die Lage des Geltungsbereiches der Veränderungssperre ist aus vorstehendem Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Satzung, ersichtlich.

§ 2 Inhalt

Im Gebiet der Veränderungssperre dürfen

- Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
- erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3 Ausnahmen

- (1) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist. Ansonsten tritt sie nach 2 Jahren außer Kraft, sofern keine Fristverlängerung gemäß § 17 Abs. 1 bzw. 2 Baugesetzbuch vorgenommen wird.

Langeoog, den 11. Dez. 1997

Der Bürgermeister
(U. Lümekmann)

(L. S.)

Der Gemeindedirektor
(F. Göken)

Kurzerläuterungen zur Veränderungssperre

Die Veränderungssperre soll gewährleisten, daß die Umsetzung der Ziele der B-Plan-Änderung nicht durch kurzfristig erfolgende Maßnahmen unterlaufen werden. Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich der deckungsgleich aus dem Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes B „Heerenhus“.

Das städtebauliche Ziel der B-Plan-Änderung ist der Erhalt der Bebauung und der Nutzungsstruktur an der Heerenhusstraße in ihrer charakteristischen Ausprägung. Hierzu ist die Überarbeitung der Festsetzungen insofern erforderlich, als sie die Charakteristiken des Ortsbildes bisher nur unzureichend festhalten.

Die Ziele der B-Plan-Änderung sind Grundlage der Veränderungssperre, so daß die Veränderungssperre erst mit der Bekanntmachung der städtebaulichen Ziele der B-Plan-Änderung bekanntgemacht werden kann und am darauffolgenden Tag in Kraft tritt.

Da die Planungsabsichten zu diesem Zeitpunkt bekannt sind, ist eine Veränderungssperre als Instrumentarium rechtlich - formell geeignet, nicht erwünschte Veränderungen im Plangebiet mit einer begrenzten Zeitdauer zu verhindern. Das Erfordernis einer Veränderungssperre begründet sich vor allem darin, daß außer Bauvorhaben, die auch durch das Instrument der Zurückstellung von Baugesuchen verhindert werden könnten, auch andere Maßnahmen die charakteristische Ausprägung des Ortsbildes beeinträchtigen und so die städtebaulichen Ziele unterlaufen können.

Folgende Maßnahmen/Veränderungen dürfen daher nicht vorgenommen werden:

Vorhaben und Maßnahmen gem. § 29 BauGB

Beseitigung baulicher Anlagen

Erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken

Erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von baulichen Anlagen, die nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind.

Langeoog, den 11. Dez. 1997

Der Bürgermeister
(U. Lümekemann)

(L. S.)

Der Gemeindedirektor
(F. Göken)

Bekanntmachung

Der Rat der Inselgemeinde Langeoog hat in seiner Sitzung am **11. Dez. 1997** den Erlaß der nachstehenden **Satzung über die Verän-**

derungssperre zum Aufstellungsbeschluß der 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. B „Heerenhus“ beschlossen.

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis: Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und § BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Inselgemeinde Langeoog
Der Gemeindedirektor
In Vertretung: H.-G. Sjuts